jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/26 2Ob109/08f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

AußStrG 2005 §62 Abs1 B1b
AußStrG 2005 §62 Abs1 B1c
AußStrG 2005 §73

Rechtssatz

Ob in einem Wiederaufnahmsantrag ein bestimmter Wiederaufnahmsgrund ausreichend konkretisiert wurde, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des §62 Abs1 AußStrG auf.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 109/08f
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 109/08f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123852

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at